

der Ackergeräthe und des Viehfutters, und dadurch die des Pflug- und Fuhrlohns und selbst des Düngers so erhöht, daß sie folgender Abänderungen bedarf, die Wir, nach vorherigem Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, hiermit gesetzlich verordnen:

1) Die Mistgalle und Bestellungskosten werden künftig nicht mehr nach dem besagter Verordnung beygefügteten tabellarischen Anschläge geschätzt, sondern es bleibt deren Bestimmung nach dem jedesmal gangbaren örtlichen Preisen jeder Orts. Obrigkeit mit Zuziehung Ackerbauverständiger in vorkommenden Fällen überlassen. Jedoch ist dabey das im §. 5. der vorigen Verordnung nach Verschiedenheit der Saaten festgesetzte Verhältniß zu $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ zu beachten; nur sind die Kosten des Pflügens der Brache nicht mehr auf alle Saaten zu repartiren, sondern allein der ersten Saat anzurechnen.

2) Von den im §. 3. der vorigen Verordnung für das Schaf-lager bestimmten Vergütungen wird es zwar belassen. Jedoch ist das dabey vorgeschriebene zweynächtliche Lagern auf Einer Stelle, weil der Schäfer damit nicht mehr bestehen kann, nicht weiter erforderlich, sondern zur vollen Gail hinlänglich, wenn in allem 1200 Stück große Schafe zu Einer Scheffel-Saat auf einmal oder nach und nach gebraucht sind, es mag nun auf Einer Stelle zwey Nächte gelagert, oder die Hürde jede Nacht fortgerückt seyn. In allen übrigen Vorschriftsregeln hat es bey mehrgedachter Verordnung sein Verbleiben. Damit aber auch die bey Pfandnuzungs-Contracten über die Vergütung der Gail- und Bestellungskosten und der Landverbesserungen bisher oft entstandenen Proceße desto mehr verhütet werden: so soll

3) künftig in der Regel, falls ein anderes nicht ausdrücklich vereinbaret ist, versetztes Land vor dem Ablauf der Brachzeit nicht wieder eingeldset werden können, auch alsdann der Verfaß, wenn

er

er nicht ein Jahr vorher von einem oder andern Theil angekündigt wird, noch eine Brachzeit fortdauern; und endlich der Pfandinhaber, der das Land, ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers, nicht in der gehörigen Brachordnung und Saatenfolge hält, oder bemergelt, oder mit Erde überfährt, zu keiner Vergütungsforderung wegen noch nicht ausgenutzter Gail oder wegen der eigenmächtigen Verbesserungen berechtigt seyn.

Wir befehlen allen Unsern Ober- und Untergerichten, sich hiernach bey Entscheidung streitiger Fälle zu richten; und wollen, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch Verlesen von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt gelange.

Gegeben Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VI.

Verordnung, die Ausrüstung, Behandlung und Erhaltung der Feuersprützen betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Nachdem die im 48-50sten Stücke der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1792 als Project abgedruckte Anweisung wegen der

der

der Erhaltung, Ausrüstung und Behandlung der Feuersprützen zum Gutachten der Obrigkeiten und Kunstverständigen ausgestellt, und seitdem, dem entworfenen Plane gemäß, bereits ein Theil der Sprützen auf Kosten der Brand-Casse angeschaffet und vertheilet worden ist, auch die Verfertigung der übrigen zur Vollendung der auf das ganze Land sich erstreckenden Einrichtung zunächst befördert werden soll: so haben Wir jene Anweisung nochmals revidiren, und nach den in der Ausführung sich ergebenden Erfahrungen erweitern lassen, wornach also dieselbe hiermit, als gesetzliches Regulativ, öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 1.

Von der Erhaltung der Feuersprützen.

Die erste und Hauptsorgfalt, welche man auf die Feuersprützen zu verwenden hat, bestehet darin, daß selbige in brauchbarem Stande erhalten werden. Hieraus ergibt sich von selbst, daß selbige unter Aufsicht stehen müssen, und zwar unter einer General- und Specialaufsicht.

§. 2.

Von der General-Aufsicht.

Unter der General-Aufsicht ist eine alljährliche Visitation der sämtlichen Feuersprützen durch einen Werkverständigen zu verstehen; denn da eine solche Maschine aus mehreren und verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, so werden zu deren Beurtheilung, sowohl in Ansehung der Wirkung, als auch der Gebrechen einige Kenntnisse erfordert, und weil solche bei Handwerkseuten nicht allenthalben angetroffen werden, mithin die Fehler einer Feuersprütze oft durch die Unwissenheit der Handwerkseute eher verschlimmert als verbessert werden, so macht dieses eine jährliche Untersuchung der Feuersprützen von einem Werkverständigen ganz nothwendig.

1) Der

1) Der Werkverständige oder Generalvisitator muß daher alle im Lande befindlichen und dem Brandassurancesfond gehörigen Sprützen jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, wenn kein Frost in den Häusern mehr zu vermuthen ist, visitiren; zu diesem Ende muß derselbe dem Magistrate oder Amte den Tag seiner Hinkunft vorher bekannt machen, damit die Sprützengesellschaft zur gehörigen Zeit bestellet werde.

2) Muß derselbe in Beyseyn der von dem Amte oder Magistrate dazu bestimmten obrigkeitlichen Person, nach Anleitung dieser Instruction, die Probe vornehmen, und die Sprützengesellschaft jedesmal anweisen, wie mit der Sprütze, sowohl bey Feuersbrünsten, als auch bey den Proben ordnungsmäßig umgegangen werden muß.

3) Nach geendigter Probe muß derselbe in Gegenwart der Sprützenmänner die innern Theile der Sprütze aus einander nehmen, und den Sprützenmeister belehren, wie die Sprütze, ohne selbige zu beschädigen, geschwind aus einander genommen und zusammengefügt werden muß.

4) Hat derselbe genau zu untersuchen, ob alle Theile der Sprütze und des Schlauchs sich noch in gehörigem untadelhaftem Stande befinden? Wenn sich keine Gebrechen ergeben, so wird die Sprütze ordnungsmäßig eingeschmiert und sofort wieder zusammengefügt. Finden sich aber kleine Gebrechen, welche an Ort und Stelle hergestellt werden können, so hat der Generalvisitator die Reparatur sogleich vorzunehmen. Damit die kleinen Reparaturen ohne Aufenthalt vorgenommen werden können, muß derselbe die erforderlichen Geräthschaften und Eihwerkzeuge, imgleichen eine hinlängliche Anzahl Schrauben und Bolten bey sich führen. Die specifischen Rechnungen von dergleichen Reparaturen muß sich derselbe von den Orts-Obrigkeiten attestiren lassen.

Fünfter Band.

B

5) Haupt-

5) Hauptreparaturen, deren Kosten mehr als 10 Rthl. betragen, darf er ohne vorhergegangene Genehmigung der Regierung nicht vornehmen, sondern er muß von solchen einen genauen Kostenaufschlag aufnehmen, und denselben mit einem Zeugniß der Orts-Obrigkeit über die Ursach und Erforderlichkeit der Hauptreparatur hieher zur nähern Prüfung einreichen.

6) Hat er die zu einer Sprütze gehörigen kleinen Geräthschaften genau zu revidiren, und die fehlenden oder schadhafte Stücke sofort zu ergänzen.

7) Zu einer guten Feuerpolizey gehöret vorzüglich, daß die den Commünen gehörigen Schlaglaken, Wassertubben, Feuerleitern und Haken gut unterhalten und sorgfältig aufbewahret werden; der Generalvisitator hat daher sämtliche Feuergeräthschaften nach einem von der Obrigkeit für jeden Standort der Feuerprügen gefertigten numerirten Verzeichnisse jedesmal genau zu untersuchen, und der Orts-Obrigkeit die sich ergebenden Mängel anzuzeigen, damit selbige ohne Aufenthalt abgeändert werden können. Die Feuerleitern, welche bey Feuerbrünsten von einer großen Anzahl Menschen belastet werden, muß derselbe vorzüglich genau visitiren und probiren, da selbige durch die Länge der Zeit, oder durch unvorsichtige Aufbewahrung leicht morsch werden, und dann viele Menschen unglücklich machen können. Die beste Probe ist, wenn man die Leiter der Länge nach ein paar Fuß hohl über den Erdboden legt, und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Da diese Visitation der Feuergeräthschaften von dem Generalvisitator nur an denjenigen Orten, wo sich Sprüngen befinden, geschehen kann: so wird solche in Absicht der übrigen Derter den Obrigkeiten überlassen, welche solche vor seiner Herüberkunft vornehmen zu lassen, und darüber, daß sie geschehen, und die Abstellung der etwa von ihnen, so wie auch von dem Generalvisitator obgedachter maßen vorgefundenen Mängel

gel sofort befördert sey, oder werden solle, ihm ein Attestat zuzustellen haben.

8) Hat derselbe nach beendigter Visitation die sich ergebenden Erinnerungen der Regierung anzuzeigen, auch sämtliche Rechnungen über die Kosten der kleinen Reparaturen, so wie auch wegen der Proben und des Einschmierens der Sprüngen und Schläuche, welche von einer Generalvisitation bis zur andern von den Obrigkeiten an ihn jedesmal specific abgegeben, und widrigenfalls späterhin nicht weiter assignirt werden sollen, nebst seiner von den Obrigkeiten vorher zu bescheinigenden Diäten-Rechnungen und den von ihnen bezubringenden vorhin gedachten Attestaten der Regierung zur Assignation einzureichen, welche

9) sich auch vorbehält, die Generalvisitation nach Befinden von einem andern, als dem dazu angestellten Werkverständigen, zu dessen Controllirung vornehmen zu lassen.

§. 3.

Von der Specialaufsicht.

Was die Specialaufsicht betrifft, so ist solche dem bey jeder Sprütze anzusehenden Sprüngenmeister, außer der von den Magisträten anzuordnenden, und der dem in jedem Standorte des platten Landes wohnhaften Untervoigt oder Bauerrichter obliegenden Aufsicht, zu übertragen; zu den Sprüngenmeistern müssen aber vorzüglich Schmiede oder Schreiner erwählt werden, weil solche mit dergleichen Maschinen besser, wie andere, umzugehen wissen.

Diese beyden Aufseher, besonders aber der Sprüngenmeister, dem eigentlich die Direction der Sprütze obliegt, haben folgende Punkte zu beachten:

1) Dahin zu sehen, daß die ihnen übergebene Feuergeräthschaften, es sey Sprüngen, Wassertubben oder sonstige Zubehör, in und

bey dem Sprüzenhause, (wozu sowohl der von dem Magistrat ernannte Vorgesetzte, und auf dem Lande der Untervoigt oder Bauerrichter, als auch der Sprüzenmeister einen Schlüssel hat), wohl aufbewahret werden. Sollte etwas durch ihr Verschulden abhanden kommen, oder durch ihre Nachlässigkeit verderben, so müssen sie solches ersetzen. Auch muß der Sprüzenmeister auf Ordnung und Reinlichkeit im Sprüzenhause genau achten, und wenigstens alle 14 Tage dasselbe einmal öffnen und nachsehen, ob noch alle Sprüzenengeräthschaften in gehöriger Ordnung vorrätzig sind?

2) Müssen die Feuersprüzen zweymal im Jahre, nemlich im Frühjahr, wenn aller Frost in den Häusern vorüber, und im Herbst, bevor Frost in den Gebäuden zu befürchten ist, probiret werden.

Die erste und Frühjahrsprobe geschiehet vorgedachtermaßen in Gegenwart des Generalvisitators (§. 2.); die zweyte und Herbstprobe aber unter der Direction des Sprüzenmeisters, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

3) Wenn die Probe vollzogen, oder auch, wenn eine Feuersprüze bey Feuerstoth in Gebrauch gewesen, und auf ihren Standort zurückgekommen ist, so schraubt der Sprüzenmeister den Schlauch und das Gufrohr aus einander, und untersucht, ob sich auch Unreinigkeiten darin festgesetzt haben; sodann läßt er den in der Sprüze sich etwa angesammelten Schlamm heraus bringen, und alles, sowohl inwendig als auswärts, rein abwäschen.

4) Ist dieses gehörig geschehen, so muß der Sprüzenmeister nachsehen: ob die Sprüze auch Schaden genommen, und das Eisenwerk, als Druckstange, Stützen, Kolbenstange und das Kolbengeleite Brüche oder sonstige Fehler bekommen hat, oder ob Schrauben und dergleichen Zubehör verlohren gegangen sind? Wenn sich dergleichen Fehler zeigen, so müssen solche sofort, und bevor die Sprüze wieder an Ort und Stelle gebracht wird, durch die dasigen Hand-

Handwerkleute, wenn sie dazu tüchtig sind, repariret, und die Rechnungen, mit obrigkeitlichem Atteste der Billigkeit des Preises und der gehörig dafür vollzogenen Reparatur, specificce aufgestellt, widrigenfalls aber die Gebrechen der Sprüze von einem von der Obrigkeit genehmigten Werkverständigen sofort gebessert, und die Rechnungen, deren Betrag von derselben einstweilen vorschußweise bezahlet werden kann, dem Generalvisitator im Frühjahr übergeben werden, damit dieser ad §. 2. n. 8. deren Assignation bey der Regierung gleichzeitig besördere. Ergeben sich hingegen Fehler, deren Reparatur nicht unter 10 Rthl. bestritten werden kann: so hat die Obrigkeit solches ohngesäumt der Regierung anzuzeigen, welche alsdann die Reparatur einem Kunstverständigen übertragen wird.

5) Wenn sich aber an der Sprüze keine Gebrechen zeigen, so muß dieselbe wiederum in gangbaren Stand gesetzt, mit reinem Wasser angefüllet, und völlig wieder ausgepumpet werden. Hierdurch werden nicht allein die in der Sprüze etwa noch vorhandenen Unreinigkeiten völlig weggeschafft, sondern man kann alsdann auch nachsehen: ob der Schlauch bey dem Gebrauche Schaden bekommen hat, und das Wasser durchläßt, welches besonders bey der Zusammenfügung der Fall seyn kann. Wird dieses bemerkt, so bindet man um die schadhafte Stellen einen Bindfaden, um dieselben dadurch zu bezeichnen, nimmt den Schlauch aus einander, wäscht ihn rein ab, und hängt ihn auf, daß er windtrocken werde.

6) Nach vollendeter Untersuchung des Schlauchs wird die Sprüze selbst wiederum in gehörigen Stand gesetzt; und nachdem selbige, wie oben bemerkt ist, gänzlich gesäubert worden, so nimmt der Sprüzenmeister die Schrauben und Bolzen, womit die Druck- und Kolbenstangen vereinigt sind, los, schraubt sodann das Steg, in welches das Kolbengeleite gehet, ab, und ziehet die Kolben selbst aus den Stiefeln, damit solche abtrocknen, öffnet hierauf die Ventile,

und läßt das in den Stiefeln und in dem Windkessel etwa noch vorhandene Wasser gänzlich ablaufen.

Diese Vorsicht ist um so nothwendiger, weil, wenn Wasser in den Stiefeln und in dem Windkessel bleibt, solches im Winter frieret, und die Sprüze verstopft, und außerdem ist das gefrorne Wasser obgedachten Theilen selbst sehr nachtheilig, da solche dadurch zersprengt werden können.

Nächstdem müssen sowol die Stiefel inwendig, als auch die Kolben umher vermittelst wollener Lappen rein aus- und abgewischt, und letztere recht gut und stark eingeschmieret werden. Hierzu nimmt man einen Theil Rindertalg und einen Theil Schweinesfett, beydes muß aber ohne Salz seyn, mischt solches gut unter einander, und schmieret sodann die Kolben recht fett damit ein. Wenn solches geschehen ist, so werden die Kolben in die Stiefel gebracht, alles wird wieder zusammen und fest geschroben, und alsdann werden die Kolben vermittelst der Druckstange einigemal auf und nieder gedrückt, damit das Fett sich gehörig vertheile. Die an dem Druckwerke befindlichen Gelenke werden mit reinem frischem Baumöl gut eingeschmiert, damit sie nicht einrosten.

7) Wenn auf diese Art die innern Theile der Feuersprüze wieder in zweckmäßigen Stand gesetzt sind, so muß der Sprüzenmeister nun auch für die äußern sorgen. Er muß nemlich nachsehen: ob die Räder und Axen Schaden genommen, und ob von den übrigen zu der Sprüze gehörigen Sachen, die weiter unten verzeichnet werden sollen, etwas abhanden gekommen, oder verbraucht worden? Ist dieses, so muß er den Ersatz derselben sogleich bey der Obrigkeit besorgen.

Wird aber alles in gehöriger Ordnung befunden, so muß das Schmieren der Axen und Räder auf die Zukunft geschehen; hierzu wird jedoch statt des gewöhnlichen Theers Fett genommen, weil

ersteres durch die Länge der Zeit erstarrt, und den Transport erschweret.

Hiernächst wird die Sprüze in das Sprüzenhaus gebracht, und so viel als möglich vor Unreinigkeiten gesichert. Auch müssen unter die Räder Bretter gelegt werden, um dadurch das Stocken der Felgen zu vermindern.

8) Wann auch, wie vorhin verordnet worden, der Schlauch der Sprüze gehörig abgetrocknet ist: so werden die durch den Bindfaden bezeichneten gebrechlichen Stellen repariret, und alsdann wird der ganze Schlauch, wenn derselbe von Leder gemacht ist, eingeschmieret, wozu folgende Materialien die vorzüglichsten sind, nemlich ein Pfund Rindertalg und ein Viertelpfund Fischtrahn; ersteres wird in einem Topfe auf dem Feuer zerlassen, und der Trahn gut darunter gemischt, alsdann aber der Schlauch damit überstrichen und eingerieben. Nur hüte man sich, solches nicht heiß, sondern nur lauwarm auf den Schlauch zu bringen, weil sonst das Leder durch die Hitze leicht Schaden nehmen kann. Am sichersten wird diese Arbeit durch einen Schuhmacher, weil solcher am besten mit dem Leder umzugehen weiß, vollzogen werden können. Nach geendigter Einschmierung wird der Schlauch an den in dem Sprüzenhause besonders dazu verfertigten hölzernen Haken, (die aber so viel als möglich frey angebracht seyn müssen, damit das Ungeziefer nicht so leicht dazu kommen könne), zum ferneren Gebrauch aufbewahrt.

9) Alles, was oben von dem Lederschlauche vorgeschrieben worden, ist auch in Ansehung des Hauffschlauchs zu beobachten. Dieser wird aber nicht mit Fett eingeschmieret, sondern nur von dem inwendig und auswendig daran befindlichen Schmutze gut gereinigt, welches dadurch am besten bewirkt wird, daß man durch denselben einige Eimer klars Wasser laufen läßt, und ihn hiernächst in reinem Wasser

Wasser abwäscht. Der Schlauch wird dann bey Sonnenschein und trockener Witterung aus dem Siedel eines Hauses, bey nasser Witterung hingegen in einem Hause so aufgehängt, daß er nur ein einzigesmal auf einem Balken oder Haken aufliegt, und seine beyden Ende nach dem Fußboden gekehrt sind, wo alsdann alles Wasser rein ausläuft. Bevor der Schlauch nicht völlig trocken ist, darf er nicht abgenommen und zusammengerollt werden. Bey Frostwetter muß der Schlauch in einer geheizten Stube, doch nicht zu nahe bey dem Ofen, damit er nicht verbrenne, auf hölzernen Unterlagen aufgehängt, und nach und nach so gedreht werden, daß die Feuchtigkeit sich nach einem Ende ziehet, und zuletzt durch die Defnung ausläuft; hiermit ist so lange fortzufahren, bis der Schlauch völlig ausgetrocknet ist. Nach gänzlicher Austrocknung wird der Schlauch platt aufgerollt, und auf die in den Sprühenhäusern befindlichen hölzernen Haken gehängt. Von eisernen Haken bekommen die Hanfschläuche sehr leicht Rostflecken.

S. 4.

Von der Ausrüstung der Feuersprüze.

Außer obgedachten Erhaltungsregeln sind nun noch, bevor eine Sprüze in Gebrauch gegeben werden kann, folgende Einrichtungen wegen der Ausrüstung zu treffen:

1) Werden zur Bearbeitung einer Feuersprüze außer dem Sprühenmeister annoch zwölf Sprühenmänner erfordert, deren Beschäftigung darin bestehet, daß einer nebst dem Sprühenmeister den Schlauch und das Gubrohr dirigiret, der zweyte sorgt für Herbeschaffung des Wassers, und die übrigen zehne verrichten das Pumpen. Dieses ist von einer Sprüze ohne Standrohr zu verstehen; ist aber eine Sprüze mit einem Schlauch und Standrohr zugleich versehen, so muß außer obgedachten zwölf Männern noch ein dreyzehnter, welcher das Standrohr dirigiret, angestellt werden. Gedachte

dachte Sprühenmänner müssen von der Obrigkeit aus der Gemeinde jedes Standorts, und dazu gesunde, starke, vorzüglich aber Handwerksleute genommen werden; sie sollen dem Befehl des Sprühenmeisters ohne Widerrede gehorchen, und auf dessen Verlangen, es sey bey Tage oder bey Nacht, sich im Sprühenhause einfänden, bey Vermeidung willkürlicher Strafe. Die Organisirung der Sprühengesellschaft muß von den Obrigkeiten bewerkstelliget werden, sobald ihnen die bevorstehende Ablieferung einer fertig gewordenen Sprüze bekannt gemacht wird, damit, da solche, und zugleich die erste Probe, in Gegenwart der Obrigkeit, des Sprühenmachers und eines Kunstverständigen geschieht, die Sprühenleute bey dieser Gelegenheit wegen der Behandlung der Sprüze unterrichtet werden. Zu ihrer Ermunterung werden ihnen folgende Prämien zugesichert:

a) In Feuersnoth beßimmt der Sprühenmeister für jede 12 Stunden	24 gr.
und jeder Sprühenmann	12 gr.
b) Wird eine Sprüze probiret, so erhält der Sprühenmeister	6 gr.
jeder Sprühenmann	3 gr.
c) Diejenige Sprühengesellschaft, welche die erste Sprüze zu einem auswärtigen Brande herbeyführet	2 Rthl. 18 gr.
d) und für die zweyte	1 Rthl. 18 gr.

Da sich der Fall ereignen kann, daß von den Sprühenmännern einer oder mehrere in Geschäften abwesend sind, oder wegen Krankheit nicht erscheinen können; so sind außer den zwölf Sprühenmännern annoch vier Substituten zu ernennen, um in jenem Fall die Stelle der Abwesenden, sowohl bey den Proben, als in Feuersbrünsten zu vertreten. Da auch der Sprühenmeister, wenn er verreisen will, oder krank würde, dem ihm von dem Magistrat angewiesenen

wiesenen Vorgesetzten oder auf dem Lande dem Bauerrichter seine Behinderung anzeigen soll: so muß dieser Vorgesetzte sogleich vorläufig einen von den Sprützenmännern, der während der Behinderung des Sprützenmeisters dessen Stelle versteht, und für jenen Sprützenmann im voraus einen Substituten bestellen. Auch muß der Sprützenmeister einstweilen den Schlüssel zum Sprützenhause an seinen Substituten abgeben. Wie dann auch jeder Sprützenmann, im Fall er wegen Krankheit oder Abwesenheit bey eintretender Feuersgefahr oder Probe nicht erscheinen könnte, einen der Substituten vorläufig ersuchen muß, seine Stelle zu versehen; und falls er keinen habhaft werden könnte, solches dem Sprützenmeister anzeigen, damit derselbe für die Bestellung eines andern Sorge.

2) Ferner müssen bey einer Feuerspritze nachstehende Geräthschaften aufbewahrt und mitgeführt werden, um davon im Fall der Noth Gebrauch machen zu können:

a) Eine dreyßig Fuß lange Linie, um im erforderlichem Falle den Schlauch damit in die Höhe ziehen zu können.

b) Ein Schraubenschlüssel, der auf alle an der Spritze befindlichen Schraubenmuttern paßt.

c) Eine Barte, woran zugleich ein Hammer appliciret ist.

d) Eine Kneifzange.

e) Ein Stück grobes Linnen, welches mit Talg überstrichen ist; desgleichen ein Pfund starker Bindfaden, um erforderlichenfalls den Schlauch zu verbinden.

f) Drey kupferne, sechs Zoll lange, Büchsen, von der Weite, wie die innere Oefnung des Schlauchs. - Diese sind zum Verbinden des Schlauchs, wie unten gezeiget werden wird, von wesentlichem Nutzen.

g) Zwey

g) Zwey Bolzen mit Schrauben, um diejenigen, womit die Kolben und Deuckstange vereinigt sind, wenn solche zerbrechen, ersetzen zu können.

h) Eine eiserne Raumnadel von zwey Fuß sechs Zoll Länge und ein Viertelzoll dick. Diese dienet dazu, um die etwa in dem Guß- oder Standrohr sich festgesetzten Unreinigkeiten heraus zu bringen.

i) Eine hölzerne Büchse, worin etwas Wagenschmier aufbewahrt wird, und endlich

k) zwey Laternen mit sechs Lichtern und Feuerzeug.

Alle diese Sachen müssen theils in dem auf der Spritze befindlichen kleinen Kasten, und theils an den zu diesem Behuf besonders angebrachten Einrichtungen in dem Sprützenhause aufbewahrt werden.

3) In den Dörfern, wo noch keine Sprützenhäuser sind, oder die Sprützen ohne deren besondere Erbauung nicht untergebracht werden können, müssen die Aemter solche auf Kosten der Interessenten des Sprützen-Districtes mit Einschluß der darin belegenen herrschaftlichen, geistlichen und sonstigen erimirten Gebäude befördern. Zu dem Ende haben dieselben die Anschläge von den ihnen bekannten Standörtern ihres Amtes, in sofern dort Sprützenhäuser erbauet werden müssen, nach Vernehmung der Dorfs-Vorsteher der Districte fordersamst zur Genehmigung einzusenden, und nach deren Erfolg den Bau vollziehen zu lassen, auch den Betrag der in dem Amts-Brand-Cataster nicht befindlichen Brand-Assurations-Lagen behuf der von ihnen anzufertigenden Repartition von der Landcasse-Receptur zu begehren, und die Repartition mit den von ihnen zugleich zu attestirenden Rechnungen über den ausgeführten Bau zur Approbation der Regierung einzusenden; welchemnachst

sie die Kosten von den Districts-Interessenten einzuziehen, und an die erimirten Behörden desfalls die erforderlichen Besinnungen erlassen. Sollten Dörfer eines benachbarten Amtes in irgend einem District eingeschaltet seyn: so müssen sie auch dieses requiriren.

4) Werden zum Transport einer Feuerspritze und der vorhandenen Wassertubben, welche ebenfalls zum Feuer mitgenommen werden müssen, Gespanne erfordert; und diese müssen, da die Transportirung keinen Aufschub leidet, aus demselben Orte, wo eine Spritze befindlich ist, genommen, und auf Verordnung der Obrigkeit, oder auf Verlangen des Bauerrichters oder Dorfvorstehers von dem Eigenthümer, er sey wer er wolle, ohne Widerrede verabfolget werden; diese Gespanne können aber, sobald die Spritze und Wassertubben an den Feuerort gebracht sind, wieder zurückkehren. Nach gelöschtem Feuer werden die Spritzen und Feuergeräthschaften sofort durch die Bespannten der Bauerschaft, in welcher das Feuer gewesen, unentgeltlich nach ihren Standörtern zurückgebracht. Dahingegen werden folgende Prämien bewilliget:

a) Dasjenige Gespann, welches die erste Spritze an den auswärtigen Feuerort liefert, erhält eine Prämie von 2 Rthl. 18 gr.

b) Das Gespann, welches die zweite Spritze dahin liefert, erhält 1 Rthl. 18 gr.

c) Das Gespann, welches die ersten Wassertubben dahin liefert, bekommt 1 Rthl.

5) Nach der jetzt zur Ausführung gebracht werdenden Einrichtung kommt in einem Bezirk von anderthalb, höchstens zwey Stunden mit Inbegriff der Städte und Flecken eine Spritze, und zwar im Mittelpunkte desselben, zu stehen; jedoch mit dem Unterschiede, daß in den Städten, statt einer, zwey Spritzen vorräthig seyn werden, wovon die eine, gleich den übrigen Landspitzen, auch außer-

außerhalb gebraucht wird, die zweite aber zur eignen Sicherheit der Städte der Regel nach immer in loco verbleibet.

Nach dieser Vertheilung ist die Entfernung der entlegensten Orter von dem Standorte einer Spritze nur ohngefehr dreiviertel bis eine Stunde; es kann daher nicht allein einem nothleidenden Orte sehr bald zu Hülfe geeilt werden, sondern es können daselbst auch jedesmal zwey und mehrere Spritzen zusammen treffen. Da es aber bey dieser Einrichtung unumgänglich nöthig ist, daß die Anzeige von einer Feuersbrunst so geschwind als möglich zu den zunächst belegenen Standörtern geschieht, damit die Spritzen schleunigst zum Feuer geschaffet werden; so müssen die Obrigkeiten, und auf dem Lande auch die Bauerrichter und Vorsteher, sobald eine Feuersbrunst in ihrem Orte bekannt wird, sofort Leute zu Pferde zu den benachbarten Standörtern, ohne Unterschied: ob die Spritzen in demselben, oder in einem andern Amte, oder in einer Stadt sich befinden, schicken, und die Spritzen abfordern lassen. Bemerket man jedoch an den Standörtern die Feuersbrunst vor Eingang eines reisenden Botens; so sollen die Spritzen auch ungesäumt von selbst und unverlangt dahin abgehen.

§. 5.

Von Behandlung der Spritzen bey einer Feuersbrunst.

Was nun endlich die Behandlung einer Feuerspritze in Feuersnoth betrifft, so ist dabey folgendes zu beobachten:

1) Auf das erste Feuerzeichen, durch Glocken oder Trommelschlag, es sey bey Tage oder bey Nacht, müssen sämtliche Spritzenmänner, und selbst auch die Substituten für den Fall, daß einer von jenen plöglig behindert würde, sich bey dem Spritzenhause einfinden. Der Spritzenmeister mit seinen Gehülffen besorgt den Schlauch, und schraubt solchen mit dem Fußrohre zusammen. Die Spritzenmänner ziehen

ziehen während dieser Arbeit die Sprüze aus dem Hause, und nachdem der Schlauch auf der Sprüze zusammen gelegt ist, so zieht die sämtliche Mannschaft, wenn das Feuer im Standorte selbst ist, die Sprüze zum Feuer. Ist die Feuerbrunst aber außerhalb, so sorgt die obrigkeitliche Person, wenn eine gegenwärtig ist, sonst aber der Bauerrichter oder Dorfvorsteher, für die schleunige Herbeschaffung der nöthigen Pferde.

2) Ist die Sprüze gehdrig gespannt und das Zubehör ordnungsmäßig aufgepacket, so fährt die Sprüze zum Feuer ab, und der Sprüzenmeister folgt ihr mit den Sprüzenmännern zu Fuße nach, wobey ersterer auf folgendes besonders Acht zu haben hat:

a) Muß er nicht zugeben, daß mit der Sprüze Galop, sondern nur Trapp gejaget wird, weil sonst Axen und Räder leicht zerbrechen, und die Sprüzenmänner auch nicht so geschwind mit fortkommen können; auf unebenem Steinpflaster muß vorzüglich vorsichtig gefahren werden, weil durch öftere starke Stöße an den innern Theilen der Sprüze leicht etwas zerbrechen kann.

b) Muß nicht erlaubt werden, daß die Sprüzenmänner, noch vielweniger andere Personen, sich auf die Sprüze setzen; denn hierdurch wird selbige erschweret, und es können sich alsdann obgedachte Gebrechen ereignen.

c) Ist durchaus nicht zu gestatten, daß während des Transports der Sprüze Wasser in dieselbe gegossen wird; denn dieses erschweret nicht allein, sondern das Wasser frieret bey Winterszeiten, und macht die Sprüze, ehe sie zum Feuer kömmt, undrauschbar. Bey starkem Froste muß der Sprüzenmeister demnächst dahin sehen, daß die Sprüze schnell und ganz gefüllet wird, weil wenig Wasser leicht frieret und die Sprüze undrauschbar macht. Ist die Sprüze bereits in Arbeit, und es fehlet an Wasser, so muß wenigstens der
Wasser-

Wasserkasten halb voll Wasser bleiben, damit die Sprüze nicht einfriere. Sollte aller Vorsicht obherachtet die Ventile einer Sprüze festfrieren, so ist es rathsam, an dem Theile des Stiefels, wo das Ventil befindlich ist, einige leichte Schläge mit einem Hammer zu thun, wodurch die Ventile gewöhnlich wieder auffpringen; hilft dieses aber nicht, so muß man nahe an dem Stiefel ein Becken mit glühenden Kohlen setzen.

d) Uebrigens hat der Sprüzenmeister genau darauf zu achten, daß bey dem Transportiren der Sprüze nichts davon verlohren gehet, oder von derselben herunterfällt und zerfahren wird, welches mit dem Schlauche, dem Gufrohre und den hölzernen Druckstangen der Fall seyn kann.

3) Nach Ankunft der Sprüze am Feuerorte ist die erste Sorge, daß der Sprüzenmeister die Sprüze so vortheilhaft als möglich anstelle, jedoch so, daß dieselbe im Falle der Noth, ohne Schaden zu nehmen, wieder fortgebracht werden kann. Ist das Feuer noch nicht völlig ausgebrochen, sondern noch inwendig im Gebäude, so begiebt er sich sogleich in dasselbe und untersucht, ob solches unten im Gebäude oder oben auf dem Boden ist, und wie er solchem mit dem Schlauche am besten beikommen könne; in beyden Fällen läßt er die Sprüze entweder vor die große oder kleine Hausthür, nachdem es die Umstände erfordern, bringen, und in Bereitschaft setzen.

Befindet sich das Feuer unten im Gebäude, z. B. in der Stube, Küche oder Kammer, so sucht er solches durch die Eingänge vermittelst guter Richtung des Gufrohres zu dämpfen; ist aber solches auf dem Boden, so muß der Sprüzenmeister, wenn es das Feuer gestatten will, sich mit der bey der Sprüze vorhandenen Linie hinauf begeben, und solche durch irgend eine Oefnung herunter lassen. Die unten befindlichen Sprüzenmänner binden solche an dem einen Ende des Schlauchs, und der Sprüzenmeister zieht solchen zu sich herauf,
und

und sucht alsdann das Feuer zu löschen. Hierbey ist aber besonders zu bemerken, daß dem Feuer, so lange es noch eingeschlossen ist, von außen her keine Luft, weder durch Oefnung der Fenster, noch durch Einschlagung der Wände, oder durch Oefnung des Dachs gemacht werden muß.

Denn so lange ein Feuer eingeschlossen ist, so wird es durch seinen eigenen Dampf und Hitze unterdrückt gehalten, mithin ist solches viel leichter zu löschen; sobald ihm aber von außen Luft gemacht wird, so wird hierdurch der Zug befördert, wodurch das Feuer mehr Kraft erhält, mithin stärker um sich greift.

4) Wenn bey der Ankunft der Sprütze das Feuer sich bereits ausgebreitet hat, und das gezündete Gebäude überall in Flammen steht: so hat der Sprützenmeister vorzüglich sein Augenmerk auf die nebenstehenden Gebäude zu richten. Wenn selbige so gelegen sind, daß sie von der Flamme ergriffen werden können, oder daß der Wind das Feuer hinüber treibt, so muß er diese, und nicht das brennende Gebäude, vermittelst der Sprütze, in so weit solches bey vorhandenen Schlaglakens erforderlich ist, zu schützen suchen; wobey es besonders nöthig ist, daß einige Männer (welches aber keine Sprützenmänner seyn dürfen, denn diese haben bey der Sprütze ihre Arbeit) mit Wasser auf die Boden gedachter Gebäude angestellt werden, um, wenn Feuer darauf entstehen sollte, solches zu löschen, oder wenn demselben vermittelst der Eimer nicht beizukommen wäre, solches dem Sprützenmeister anzuzeigen, damit dieser das Feuer vermittelst der Sprütze lösche. Sind im Gegentheil bey den brennenden Gebäuden keine Nebengebäude befindlich, oder wenn sie vorhanden, solche so gelegen, daß sie von dem Feuer nicht ergriffen werden können; so muß der Sprützenmeister auf die gute Anstellung der Sprütze bey dem Feuer selbst Bedacht nehmen, und vornehmlich dahin sehen, daß selbige, besonders bey starkem Winde, nicht unter, sondern oberhalb

des

des Feuers gestellet wird; denn wird sie unterhalb angebracht, so werden die Sprützenmänner nicht allein durch die Hitze und den Rauch an der Bearbeitung der Sprütze gehindert und wol gar vertrieben, sondern die Wirkung der Sprütze selbst wird auch gering und unbedeutend. Der Wind treibt entweder das Wasser gänzlich vom Feuer ab und auf die Sprützenmänner zurück, oder wenn solches auch erreicht wird, so wird das Wasser doch in so kleine Tropfen zerstreuet, daß es aufs Feuer gar nicht wirkt. Hieraus gehet hervor, daß eine gute Stellung der Feuersprützen von wesentlichem Nutzen ist, mithin haben die Sprützenmeister dafür besonders zu sorgen. Auch muß sich der Sprützenmeister zur Regel dienen lassen, daß jedes Feuer von unten herauf und nicht von oben herab zu löschen sey; der Wasserstrahl muß also immer zuerst auf die unteren brennenden Körper gerichtet werden.

5) Wenn eine Feuersprütze gehörig angestellt worden, so muß der Sprützenmeister mit seinen Gehülfen, welche sich auf dem Feuerplatz still verhalten, und bloß auf seine Anordnung achten müssen, für die bequemste und beste Lage des Schlauches sorgen, und vornehmlich dahin sehen, daß er nicht verdrehet oder übergeschlagen sey, weil sonst, wenn gepumpet wird, der Schlauch, da er in diesem Zustande das Wasser nicht durchlassen kann, schlechterdings zerplätzen muß.

Gleiche Sorgfalt müssen aber auch die Sprützenmänner in Ansehung der Bearbeitung der Sprütze haben. Es ist durchaus nicht gut, wenn dieselbe, nachdem sie angefüllet ist, nach der gewöhnlichen Art sogleich mit allen Kräften bearbeitet wird; denn da Stiefel, Windkessel und Schlauch noch nicht gehörig angefüllet sind, so können erstere leicht Schaden nehmen, und letzterer, da er noch nicht ausgedehnet ist, durch den schnellen Zufluß des Wassers leicht zerplätzen. Es ist daher nothwendig, daß die Sprütze im Anfang und

bis

bis alles angefüllt ist, nur gelinde, hernach aber mit langen Zügen und vollen Kräften bearbeitet wird.

6) Sollte dieser Vorsicht ohngeachtet der Schlauch einer Sprütze dennoch Schaden nehmen und löcherig werden; so muß er nicht sogleich als untauglich verworfen, und die Sprütze dadurch außer Gebrauch gesetzt werden, sondern man muß alsdann denselben zu repariren suchen.

Hat man zu einem Lederschlauche vorräthige Stücke, so ist das Repariren freylich nicht nöthig; denn man kann alsdann nur das schadhafte Stück wegnehmen, und ein anders dafür einschrauben. Ist man aber damit nicht versehen, so muß der Sprützenmeister, oder wer dazu geschickt ist, sowohl bey Hanf- als Lederschläuchen, seine Zuflucht zum Verbinden nehmen. Ist die Defnung nicht gar zu groß, so nimmt er ein Stück von dem bey der Sprütze vorräthigen getalgten Linnen, wickelt solches einigemal um die schadhafte Stelle, und umwindet dieses dick mit Bindfaden, womit der Schlauch für dasmal wieder brauchbar wird.

Wäre die Defnung im Gegentheil aber sehr groß und besonders lang, so daß solche auf vorbeschriebene Art nicht wieder hergestellt werden könnte; so schneidet man das schadhafte Stück zwischen dem Schlauche weg, nimmt eine von den im §. 4. Nr. 2. f. beschriebenen Büchsen, bringt solche in die beyden abgeschnittenen Enden, und umwindet selbige mit starkem verpichten Bindfaden. Sodann ist der Schlauch auch wieder hergestellt. Lehtes Mittel ist bey Lederschläuchen aber alsdann nur zu ergreifen, wenn der Schlauch wegen der Höhe des Feuers oder sonstiger Umstände nicht merklich verkürzt werden darf; kann dieses ohne besondern Nachtheil geschehen, so ist es besser, wenn das schadhafte Stück ganz weggenommen, und das Gupfrohr auf das noch brauchbare Stück geschoben wird.

7) Da

7) Da sich der Fall ereignen kann, daß eine Feuersprütze; wenn sie auch in dem besten Stande ist, dennoch durch Einschüttung unreinen Wassers verstopfet werden kann, so muß sie nicht gleich als unbrauchbar weggeschaffet werden, sondern der Sprützenmeister muß sie wieder zu reinigen suchen.

Er nimmt zu dem Ende die innern Theile der Sprütze, wie §. 3. Nr. 6. gezeigt worden, aus einander, schafft die Unreinigkeiten, welche sich gemeiniglich zwischen den Ventilen befinden, weg, und setzt sodann alles wieder zusammen, wodurch die Sprütze zum fernern Gebrauche wieder hergestellt wird.

Bey trockener Bitterung tritt oft der Fall ein, daß die Kolben nicht fest genug an die Stiefel anschließen, und Luft und Wasser vorbeyletzen, wodurch die Wirkung der Sprütze sehr geschwächt wird. Dieses zu hindern darf der Sprützenmeister, mittelst des Schraubenschlüssels, nur die unter den Kolben befindlichen Schrauben etwas fester schrauben, wodurch das Pfundleder und der Kork ausgedehnet wird. Gehen die Kolben aber zu gedrängt in den Stiefeln, so kann dieses durch Lösung der Schrauben gehindert werden.

Ueberhaupt kommt auf die Geschicklichkeit eines Sprützenmeisters sehr viel an; ist dieser ein einsichtsvoller Mann, so wird er nicht leicht bey Beachtung obiger Regeln in einem unerwarteten Fall in Verlegenheit gerathen, sondern vielmehr die ihm anvertraute Sprütze gut zu erhalten und zu gebrauchen wissen.

8) Uebrigens hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß, wenn die Feuersbrunst anhaltend fortbauert, die Sprützenmänner, jedoch nur nach und nach, von den Umstehenden abwechselnd, so lange es zu ihrer Erholung erforderlich ist, abgelbset, und daß nach gelbsetem Feuer in Begleitung der Sprützenmänner, welche den Feuerort nicht vorher verlassen dürfen, die Sprützengeräthschaften wieder nach ihren Standort gebracht werden, wo die Sprütze nach §. 3. Nr. 3. sofort

D 2

pro-

probiert, untersucht, und die nöthige Reparatur von ihm befördert werden muß.

Wir befehlen demnach den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande gnädigst, sich nach diesem Regulativ auf das genaueste zu achten, und auch die Unterbediente darnach zu instruiren, die Sprüngenleute aber darauf an Eidesstatt zu verpflichten, und jedem derselben ein Exemplar, welches im Falle ihres Abganges dem von den Obrigkeiten sofort zu ernennenden Nachfolger stets wieder überliefert werden muß, zuzustellen, auch dieses in Absicht der schon bestehenden Sprüngenellschaften nachzuholen.

Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VII.

Verordnung, die Lumpensammler betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß die Circular-Verordnungen vom 26ten September 1780 und 30ten Jan. 1781 Num. CCCIII. und CCCXII. des 2ten Bandes der Landes-Verordnungen, wegen des Lumpensammelns, zum Nachtheil der einländischen Papier-Fabriken, nicht mehr gehörig beachtet werden, ob sich gleich die Papiermeister, wie den Obrigkeiten am 18ten Febr. 1783 bekannt gemacht ist, erboten haben, demjenigen Unterbedienten, der einen unbevollmächtigten Lumpensammler anhalten, ihn dem Amte oder Magistrate zur Bestrafung anzeigen und die Confiscation der gesammelten Lumpen zum Besten

Besten der Armen befördern würde, durch den Papiermeister Hausmann zu Hillentrup eine Belohnung von 24 gr. und das Bortenlohn fürs Abholen derselben auszahlen zu lassen. Es werden daher erw. wehnte Verordnungen hierdurch nicht nur erneuert, sondern auch auf den Export der Lumpen außer Landes bey willkürlicher schwerer Strafe und ihrer Confiscation ausdrücklich und ohne Ausnahme erstreckt; jedoch wird es in Ansehung der Stückenbröcker Papiermühle bey der Verordnung vom 30ten Januar 1781 gelassen. Damit auch die von den Papiermüllern angestellten Lumpensammler gehörig legitimirt sind, und selbst keine Lumpen ins Ausland oder an Vorkäufer verkaufen: so wird jedem Papiermeister, daß er seine Lumpensammler von der Obrigkeit seines oder des Sammlers Wohnort darauf an Eides Statt verpflichten und die Richtigkeit des ihm zu ertheilenden Attestes beglaubigen lasse, den Obrigkeiten aber die unentgeltliche Verpflichtung und Beglaubigung, wie auch die genaue Aufsicht auf die Befolgung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Und können die legitimirten Lumpensammler die unbevollmächtigten Sammler durch die Unterbedienten anhalten lassen.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.